

STATUTEN

Der Einfachheit halber wurden männliche Bezeichnungen gewählt. Selbstverständlich gelten sie auch für weibliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Delta- und Gleitschirmclub Weissenstein (DCW) besteht ein Verein für die Region Weissenstein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein verfolgt den Zweck, die Interessen der Aktivmitglieder zu wahren und zu fördern. Namentlich die:

- a. Förderung und Erhaltung des umweltfreundlichen Delta- und Gleitschirmsportes
- b. in der Region und anschliessenden Fluggebieten.
- c. Das Erschliessen, Betreiben und Sichern von Start- und Landeplätzen in
- d. den Regionen Weissenstein, Grenchenberg und Balmberg.
- e. Die Förderung der Sicherheit in den genannten Flugsportarten.
- f. Die Förderung der Piloten zum Wettkampfsport.
- g. Die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Der Verein besteht aus Ehren-, Passiv- und Aktivmitgliedern.

Art. 4

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes können an der Generalversammlung Personen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 5

Auf Anfrage können Personen durch den Vorstand als Passivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 6

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung und in der Regel in Anwesenheit des Neumitgliedes.

Art. 7

Aktivmitglieder müssen im Besitze eines gültigen, vom Schweizerischen Hängegleiterverband (SHV) anerkannten, Pilotenausweises sein.

Art. 8

Die Mitgliedschaft kann jederzeit beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt werden.

Art. 9

Die Kündigung der Mitgliedschaft hat in schriftlicher Form oder per E-Mail bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres an den Vorstand des Clubs zu erfolgen.

Art. 10

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis Ende des Kalenderjahres nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand nach vorheriger schriftlicher Ankündigung ausgeschlossen werden.

Art. 11

Mitglieder, die gegen die Statuten verstossen oder gegen die Interessen des Clubs handeln, können durch den Vorstand nach vorgängiger Verwarnung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

IV. Rechte der Mitglieder

Art. 12

Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Art. 13

Mitglieder haben das Recht, Anträge an den Vorstand und an die Generalversammlung zu stellen.

V. Pflichten der Mitglieder

Art. 14

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 31. Mai des laufenden Jahres zu bezahlen.

VI. Beiträge

Art. 15

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Generalversammlung festgelegt. Das einzelne Mitglied haftet für Schulden des Vereins maximal bis zu seinem jährlichen Mitgliederbeitrag.

Art. 16

Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

VII. Organisation

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

Art. 18

Die Tätigkeit des Vereins und seiner Organe richtet sich nach den Statuten.

VIII. Die Generalversammlung

Art. 19

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Art. 20

Die Einladung und die Traktandenliste für die Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor dem festgelegten Generalversammlungstermin per E-Mail zuzustellen.

Art. 21

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Generalversammlungstermin schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.

Art. 22

Die ordentlichen Traktanden der Generalversammlung lauten:

- a. Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung der Traktanden
- c. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- d. Jahresberichte des Vorstands und der Revisionsstelle
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- f. Mitglieder mutationen
- g. Wahlen
- h. Budget
- i. Festlegung des Jahresbeitrages
- j. Anträge
- k. Tätigkeitsprogramm des folgenden Jahres
- l. Verschiedenes

Art. 23

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes.

Art. 24

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder wenn dies wenigstens ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen werden.

IX. Die Revisionsstelle

Art. 25

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Buchführung und die Kasse und erstattet einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Art. 26

Die Revisionsstelle besteht aus einem Aktivmitglied und wird jährlich von der Generalversammlung gewählt.

X. Der Vorstand

Art. 27

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Clubs. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern.

Art. 28

Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 29

Der Vorstand definiert gemeinsam die Zielsetzungen und erstellt ein Jahresprogramm mit dem entsprechenden Budget. Er stellt Anträge zuhanden der Generalversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Er teilt jedem einzelnen Vorstandsmitglied eine Funktion zu und verfasst für jede Funktion ein Pflichtenheft.

Art. 30

Der Vorstand beschliesst über Ausgaben bis zu Fr. 2'000.-- pro Einzelfall in eigener Kompetenz mit Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 31

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

XI. Wahlen und Abstimmungen

Art. 32

Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Es gilt das einfache Mehr.

Art. 33

Die geheime Abstimmung bedarf der Zustimmung der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten. In diesem Falle gilt im ersten Wahlgang das absolute und ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

XII. Auflösung des Vereines

Art. 34

Die Auflösung des Vereines kann vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beantragt werden.

Art. 35

Die Auflösung muss an der Generalversammlung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

XIII. Annahme der Statuten

Art. 36

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Freitag, 4. März 2016 angenommen und sogleich in Kraft gesetzt.